

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für
Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst
mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B_854/2021 vom 21.12.2022

Regeste

Bedingte Entlassung; Vollzug der Ausschaffung

Der Beschwerdeführer wurde auf den Tag seiner Ausschaffung aus dem Strafvollzug entlassen. Das Bundesgericht hielt fest, dass sich die bisherige Rechtsprechung zur Frage, ob und in welcher Weise eine bedingte Entlassung mit einer ausländerrechtlichen Massnahme verbunden werden kann, als uneinheitlich und die Rechtslage insoweit als unklar zeige. Die Frage sei für die bedingte Entlassung von Ausländern von grundsätzlicher, praktischer Bedeutung und könne sich in künftigen, gleich gelagerten Fällen erneut stellen. Im Ergebnis wird die Sicherheitsdirektion BE über diese Frage zu befinden haben.

Aus den Erwägungen:

E.2.5.1. Gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB ist der Gefangene, der zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst hat, bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. **Die Bewährungs- und Vollzugsdienste erachteten die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers, dem die Niederlassungsbewilligung in der Schweiz rechtskräftig widerrufen und der aus der Schweiz rechtskräftig weggewiesen worden war, nur im Fall seiner Rückkehr nach Nordmazedonien als gegeben.** Sie bewilligten deshalb die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers "auf den Tag seiner Ausschaffung" hin. Sofern seine Ausschaffung nicht möglich sei, verbleibe er bis zum ordentlichen Vollzugsende im Strafvollzug (vgl. vorinstanzliche Akten pag. 43 ff.: Verfügung der Bewährungs- und Vollzugsdienste vom 4. September 2020 E. 2.3.4 ff. S. 8 ff., Dispositiv-Ziff. 1 f. S. 10). Die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers ist damit von seiner Ausschaffung nach Nordmazedonien abhängig und im Sinne einer Bedingung mit dieser verknüpft. **Aus der Begründung im angefochtenen Entscheid geht nicht unmittelbar hervor, ob die Vorinstanz vom Vorhandensein einer entsprechenden Verknüpfung ausgeht, oder ob sie im Gegenteil annimmt, eine solche Verbindung liege im zu beurteilenden Fall gar nicht vor, wie dies zumindest die Sicherheitsdirektion zu vertreten scheint, wenn sie betont, durch die Erwähnung der Ausschaffung werde lediglich der Zeitpunkt der bedingten Entlassung definiert, nicht aber eine unzulässige Bedingung für die bedingte Entlassung festgehalten** (vgl. vorinstanzliche Akten pag. 21: Entscheid der Sicherheitsdirektion vom 28. Januar 2021 E. 8.3 S. 4). Sollte die Vorinstanz von Letzterem ausgehen und ihrer

Begründung der Gedanke zugrundeliegen, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung falle bereits mangels Vorliegens einer eigentlichen Verknüpfung von bedingter Entlassung und Ausschaffung ausser Betracht, könnte ihr nach dem Gesagten von vornherein nicht gefolgt werden.

E.2.5.2. Der Vorinstanz kann aber auch nicht gefolgt werden, wenn sie mit ihrer Begründung eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung explizit in Bezug auf die Verknüpfung von bedingter Entlassung und Ausschaffung verneint. Die Frage, ob eine bedingte Entlassung von der Ausschaffung der verurteilten Person abhängig gemacht werden darf, hat das Bundesgericht soweit ersichtlich noch nicht konkret behandelt. Es hat zwar unter altem Recht eine Verknüpfung der bedingten Entlassung mit der damaligen Landesverweisung gemäss Art. 55 aStGB als zulässig erachtet (vgl. Urteile 6A.51/2006 vom 13. Juli 2006 E. 2.1; 6A.34/2006 vom 30. Mai 2006 E. 2.1; je mit Hinweisen). In der jüngeren Rechtsprechung hat es ferner festgehalten, dass eine Ausschaffung bzw. das Verhängen eines Einreiseverbots bei vorhandener generell hoher Rückfallgefahr eine bedingte Entlassung aus einer Verwahrung allein nicht rechtfertigen könne (Urteil 6B_1426/2020 vom 31. März 2021 E. 2.5); über die Möglichkeit einer an die Ausschaffung geknüpften bedingten Entlassung im Fall, dass jedenfalls bezüglich des Rückschaffungslands eine günstige Bewährungsprognose angenommen werden kann, hat es damit jedoch noch nichts gesagt. In einem anderen, ebenfalls neueren Entscheid hat das Bundesgericht die Zulässigkeit einer an den Vollzug der Ausschaffung geknüpften bedingten Entlassung alsdann explizit offengelassen (Urteil 2C_575/2016 vom 12. Juli 2016 E. 4.3.1). Die Verwaltungsgerichte der Kantone Bern und St. Gallen haben die Zulässigkeit der Verknüpfung der bedingten Entlassung mit einer Ausschaffung bisher bejaht (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. April 1999, Nr. 20 632U, und Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 19. September 2007, Nr. B 2007/135). Unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Möglichkeit der Verknüpfung von bedingter Entlassung und altrechtlicher Landesverweisung hielt das Verwaltungsgericht St. Gallen fest, es sei zulässig, die bedingte Entlassung mit einer freiwilligen und kontrollierten Ausreise des Betroffenen in ein Drittland oder mit seiner Ausschaffung zu verbinden, wenn die Lebensverhältnisse in der Schweiz keine günstige Prognose gestatteten (vgl. das obgenannte Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen E. 2.4). Dieser Ansicht gegenüber stehen Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, das die Zulässigkeit der Verknüpfung der bedingten Entlassung mit dem Entscheid einer ausländerrechtlichen Behörde wiederholt verneinte. In einem Entscheid vom 23. Februar 2007 befand es, ebenfalls unter Bezugnahme auf die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung, die eine Verknüpfung der bedingten Entlassung mit der altrechtlichen Landesverweisung erlaubte, dass eine entsprechende Verknüpfung mit einer ausländerrechtlichen Aus- oder Wegweisung wegen unterschiedlicher Zuständigkeiten nicht möglich sei. Denn im Fall einer solchen Verbindung wäre neben der Strafvollzugsbehörde zusätzlich eine andere (ausländerrechtliche) Behörde involviert, die über die Aus- bzw. Wegweisung befände. Im Gegensatz zur Verknüpfung der bedingten Entlassung mit dem Vollzug der altrechtlichen Landesverweisung, über welche allein die Strafvollzugsbehörde (gleichzeitig) zu entscheiden gehabt habe, würde die bedingte Entlassung dann vom Entscheid einer anderen Behörde abhängig, was unhaltbar sei (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Februar 2007, Nr. VB.2006.00388, E. 4.1). Mit Urteil vom 22. August 2013 bestätigte das Zürcher Verwaltungsgericht diese Auffassung. Zudem betonte es, es bestehe auch angesichts des anderslautenden Entscheids des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 19. September 2007 und der in der Lehre geäusserten Kritik keine Veranlassung, von seiner Rechtsprechung abzuweichen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. August 2013, Nr. VB.2013.00464, E. 3.2). In der Lehre wird die Frage der Zulässigkeit der

Verknüpfung der bedingten Entlassung mit einem ausländerrechtlichen Entscheid soweit ersichtlich kaum konkret diskutiert; überwiegend wird eine entsprechende Verbindung als sachgerecht erachtet (vgl. etwa BAECHTOLD/WEBER/HOSTETTLER, Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, 3. Aufl. 2016, S. 278 f.; URWYLER, Die Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, Berlin und Bern 2020, S. 90; mit Hinweis auf die divergierende Rechtsprechung sodann: KOLLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 4. Aufl. 2019, N. 16a zu Art. 86 StGB).

Die bisherige Rechtsprechung zeigt sich nach dem Ausgeführten zur Frage, ob und in welcher Weise eine bedingte Entlassung mit einer ausländerrechtlichen Massnahme verbunden werden kann, als uneinheitlich und die Rechtslage insoweit als unklar. Die Frage ist für die bedingte Entlassung von Ausländern von grundsätzlicher, praktischer Bedeutung und kann sich in künftigen, gleich gelagerten Fällen erneut stellen. Sie wird zudem kaum rechtzeitig beurteilt werden können, nachdem einer gegen den Entlassungsentscheid allenfalls erhobenen Beschwerde regelmässig die aufschiebende Wirkung entzogen wird und die Ausschaffung zeitnah nach dem Entlassungsentscheid erfolgt, wie dies auch vorliegend der Fall war. Der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage der Zulässigkeit der Verknüpfung seiner bedingten Entlassung mit seiner Ausschaffung kommt demgemäss grundsätzliche Bedeutung im Sinne der Rechtsprechung zu.

E.2.5.3. Die Vorinstanz verletzt somit Bundesrecht, wenn sie zum Schluss gelangt, es liege keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor und der Entscheid der Sicherheitsdirektion sei deshalb nicht zu beanstanden. Der angefochtene Entscheid ist aus diesem Grund aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird die bei ihr erhobene Beschwerde gutheissen, den Entscheid der Sicherheitsdirektion aufheben und die Sache an die Sicherheitsdirektion zurückweisen müssen mit der Verpflichtung, die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage zu behandeln. Über die Zulässigkeit der Verknüpfung der bedingten Entlassung des Beschwerdeführers mit seiner Ausschaffung wird die Sicherheitsdirektion zu befinden haben.